Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Juni 2023
(OR. en, sl, sk)

11176/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0353(COD)

CODEC 1222
ENV 783
ENT 151
MI 574

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG **(erste Lesung)** – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung Sloweniens

Slowenien ist dafür und verpflichtet sich, zu den Zielen der neuen Verordnung über Batterien und Altbatterien beizutragen, um die ökologischen und sozialen Auswirkungen in allen Phasen des Lebenswegs von Batterien zu verringern. Damit unterstützt Slowenien die neue Verordnung grundsätzlich auch im Hinblick auf die darin festgelegten Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen für Batterien sowie in Bezug auf eindeutige Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Batterien. Slowenien spricht sich zudem für eine Stärkung der für die Wiederverwendung und Wiederaufarbeitung sowie der für die Verwertung und Bewirtschaftung von Altbatterien geltenden Anforderungen aus. Aus der Sicht Sloweniens sind jedoch einige Bestimmungen nicht präzise genug und bestimmte Anforderungen in dem zeitlichen Rahmen, der im endgültigen Kompromissvorschlag dafür vorgegeben ist, nicht technisch oder wirtschaftlich durchführbar.

Slowenien möchte darauf hinweisen, dass die für die Bewirtschaftung von Altbatterien geltenden Anforderungen, insbesondere die erweiterte Herstellerverantwortung und vor allem die Registrierung von Herstellern und die Zulassung im Zusammenhang mit der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung, zurzeit auf der Richtlinie gründen, sodass Mitgliedstaaten die genauen rechtlichen und organisatorischen Anforderungen gemäß den nationalen Gegebenheiten festlegen können. Wenn die Art des Rechtsakts geändert wird, wird das zu zusätzlichen Schwierigkeiten sowie zusätzlichem Verwaltungsaufwand und einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, da die geltenden einzelstaatlichen Systeme an die geänderten Anforderungen angepasst werden müssen.

Slowenien teilt die Auffassung, dass ehrgeizige Umweltziele notwendig sind, möchte aber ernste Bedenken anmelden, was die Erreichbarkeit der im Kompromiss vorgeschlagenen Ziele für die getrennte Sammlung von Gerätealtbatterien und Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln sowie für die Verwertung und die Recyclingeffizienz bei Lithium in dem dafür in der Verordnung vorgegebenen zeitlichen Rahmen betrifft.

Außerdem bedauert Slowenien, dass keine Maßnahmen zur wirksamen Überwachung der Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen vorgesehen wurden. Gemäß Artikel 3 der Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste gelten die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nicht für Betreiber von Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen handelt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen weder die Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung gewährleistet werden kann noch eine Überwachung möglich ist.

Slowenien bedauert auch, dass einige der im Zuge der Einigung über den endgültigen Kompromiss vorgenommenen redaktionellen Änderungen weder zu einem besseren Regelungsumfeld noch zur Klarheit der Verordnung beitragen.

Da im Hinblick auf die Durchführbarkeit einiger Anforderungen ernste Bedenken bestehen, wird sich Slowenien der Stimme enthalten.

Erklärung der Slowakei

Die Slowakische Republik ist über die für die einzelnen Verpflichtungen festgelegten Fristen sowie über Fristen, Geltungsbereich und Umfang der mit der Anwendung der Verordnung zusammenhängenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte besorgt, weil diese bei der praktischen Umsetzung der Verordnung zu Problemen führen können.

Erklärungen der Kommission

Erklärung 1

Die Kommission stellt fest, dass der von den Mitgesetzgebern vereinbarte Ansatz, die Anwendbarkeit bestimmter Nachhaltigkeitsvorschriften mit dem Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte durch die Kommission zu verknüpfen, die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf die Anwendbarkeit der Vorschriften der Verordnung beeinträchtigen könnte.

Erklärung 2

Die Kommission bedauert die kurzen Fristen für den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sowie mehreren weiteren Folgemaßnahmen und äußert Bedenken, ob diese Fristen tatsächlich eingehalten werden können. Die Kommission merkt an, dass die Durchführung der Verordnung erhebliche Ressourcen in der Kommission erfordern wird.